

Geschäftsbedingungen für den Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen, Anhängern, Baumaschinen und deren Teile.

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe von gebrauchten Kraftfahrzeugen, Anhängern, Baumaschinen und deren Teile von dem Verkäufer an den Käufer.

I. Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Bovenden. In diesem Sinne ist für alle Streitigkeiten, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess das Amts- bzw. Landgericht Göttingen zuständig. Ohne Rücksicht auf diese Zuständigkeitsvereinbarung ist der Verkäufer befugt, seine Ansprüche auch vor dem für den Wohnsitz des Käufers zuständigen Gericht zu verfolgen.

2. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen die Vereinbarung über den Gerichtsstand nach Absatz 1 nicht zulassen, gilt folgendes: Für den Fall, dass der Käufer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist das Amts- bzw. Landgericht Göttingen für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zuständig.

Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

II. Vertragsschluss

An den Auftrag ist der Käufer vier Wochen gebunden. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn er vom Verkäufer nicht innerhalb dieser Frist schriftlich abgelehnt wird. Wird der Auftrag vom Verkäufer vor Ablauf der 4-Wochen-Frist schriftlich bestätigt oder wird die Lieferung ausgeführt, ist der Kaufvertrag abgeschlossen.

III. Nebenabreden/Zusicherungen/Vertragsänderungen/ Schriftform

Mündlich getroffene Nebenabreden, mündlich gemachte Garantiezusagen oder Angaben über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes sind ebenso wie nachträgliche Vertragsänderungen nur dann gültig, wenn sie schriftlich festgehalten worden sind oder vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

IV. Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

Übertragungen von Rechten und Pflichten aus diesem Auftrag bedürfen der schriftlicher Zustimmung des Verkäufers.

V. Preise

Die Preise verstehen sich ab Standort rein netto. Die Überführungskosten sowie alle sonstigen Auslagen und Spesen, auch etwaige Zolkkosten gehen zu Lasten des Käufers. Umsatzsteuererhöhungen während einer vereinbarten Lieferfrist von nicht mehr als 4 Monaten gehen jedoch bei fehlender individueller Vereinbarung zu Lasten des Verkäufers, wenn der Käufer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Anbringungskosten für vom Käufer gewünschte Zubehör und Kosten für vom Käufer gewünschte Umbauten gehen zu seinen Lasten, soweit keine andere Vereinbarung erfolgt ist.

VI. Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug/ Vermögensverschlechterung

1. Die Zahlungen sind am Sitz des Verkäufers zu erbringen. Der Kaufpreis und die Preise für Nebenleistungen sind mit Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung fällig. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel, Schecks oder Coupons anzunehmen. Die Annahme von Wechseln, Schecks oder Coupons unterliegt der vorherigen Vereinbarung und erfolgt lediglich erfüllungshalber unter Vorbehalt des richtigen Eingangs sowie unter Berechnung der Inkasso-, Diskont- und Wechselspesen; auch die Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Wechsel können jederzeit vor Verfall ohne Begründung zurückgegeben und Barzahlung verlangt werden. Für den Fall, dass bei Entgegennahme eines Wechsels keine Diskontspesen anfallen und der Verkäufer mit dem Käufer keine ausdrückliche Diskontspesvereinbarung getroffen hat, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer entstehenden Zinsausfall auszugleichen, indem er auf die Wechselsumme 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zu zahlen hat.

2. Teilzahlungen sind nur nach vorhergehender Vereinbarung möglich. Wird zwischen dem Verkäufer und dem Käufer eine Teilzahlungsvereinbarung getroffen, so sind die jeweiligen Teilzahlungsraten ab dem 1. eines jeden auf die Vereinbarung folgenden Monats fällig. Bei Abschluss einer Teilzahlungsvereinbarung hat der Käufer den jeweils offenen Kaufpreis, falls keine anderweitige Zinsvereinbarung getroffen wird, mit 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zu verzinsen.

Nimmt der Verkäufer Teilzahlungen seitens des Käufers entgegen, ohne dass er zuvor eine ausdrückliche Teilzahlungsvereinbarung mit dem Käufer getroffen hat, hat der Käufer auf den jeweils offenen Kaufpreisteil Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zu zahlen. Teilzahlungen werden bei mehreren fälligen Schulden zuerst auf die älteren Schulden angerechnet. Kommt der Käufer mit einer Teilzahlungsrate acht Tage in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet, so wird der gesamte ausstehende Rest des Kaufpreises, auch soweit Wechsel auf ihn gegeben sind, sofort fällig. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

3. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer einen Wechsel oder Scheck nicht einlöst, es sei denn, dass der Käufer Sicherheit leistet durch selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder Sparkasse.

4. Kann der Verkäufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, hat er dem Käufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme zu vergüten, der durch einen vom Verkäufer zu beauftragenden öffentlich bestellten Sachverständigen zu ermitteln ist. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Die

Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des gewöhnlichen Verkaufswerts. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist.

VII. Aufrechnung/Zurückbehaltung

Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

VIII. Eigentumsvorbehalt/Sicherungsübereignung

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf dem Verkäufer zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand in Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherheit besteht.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes dem Verkäufer zu.

Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit der Kaufsache entstehen, insbesondere Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten.

2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich die Nutzung einräumen.

3. Wird das verkaufte Fahrzeug bzw. die Kaufsache von dritter Seite irgendwie in Anspruch genommen, insbesondere gepfändet, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer hiervon unverzüglich Mitteilung unter Beifügung des Pfändungsprotokolls zu machen. Das Gleiche gilt, wenn eine Reparaturwerkstatt das Pfandrecht gemäß § 647 BGB ausübt. Alle zur Beseitigung von Pfändungen sowie zur Wiederbeschaffung des Fahrzeugs bzw. der Kaufsache aufgewendeten Kosten hat der Käufer zu erstatten.

4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist das Fahrzeug bzw. die Kaufsache auf Verlangen des Verkäufers vom Käufer vollkasko zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Kaskoversicherung dem Verkäufer zustehen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Versicherung von sich aus auf Kosten des Käufers zu veranlassen, die Prämien und Beiträge zu verauslagen und dem Käufer in Rechnung zu stellen. Spesen, Versicherungsbeiträge usw. gelten als Teil des Kaufpreises. Die Versicherungsleistungen sind in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des gekauften Fahrzeugs bzw. der Kaufsache zu verwenden. Im Totschadensfalle sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung der Forderung des Verkäufers zu verwenden; der etwaige Mehrbetrag steht dem Käufer zu. Reicht die Versicherungsleistung nicht aus, um den Schaden des Fahrzeugs bzw. der Kaufsache zu beheben, so steht dem Verkäufer für seine etwaige Reparaturrestforderung ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug und dem Fahrzeugbrief zu.

5. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das Fahrzeug bzw. die Kaufsache im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort ausführen zu lassen.

IX. Lieferung / Lieferverzug

1. Soweit nichts anderes vereinbart, hat die Lieferung vom Betriebsgrundstück des Verkäufers zu erfolgen.

2. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Empfang der Anzahlung zu laufen.

3. Bei Überschreitung einer nicht kalendermäßig, unverbindlich festgelegten Lieferfrist um sechs Wochen kann der Käufer dem Verkäufer zur Lieferung auffordern. Mit Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug.

4. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, so beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

5. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der 6-Wochen-Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

6. Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers ausgeschlossen.

Wird dem Verkäufer, der in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

7. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach den vorstehend aufgeführten Bestimmungen.

8. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigene Schuld vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vorstehend genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von

mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

X. Abnahme/Annahmeverzug

1. Ist eine Lieferfrist vereinbart, hat der Käufer das Recht, innerhalb von acht Tagen nach Anzeige der Bereitstellung das Fahrzeug bzw. die Kaufsache am angegebenen Auslieferungsort auf seinen schriftlich vereinbarten Zustand hin zu überprüfen.

2. Eine etwaige Prüfungsfrist ist in den Grenzen üblicher Probefahrten zu halten.

3. Zur Beseitigung von ihm festgestellter Mängel hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zu setzen.

4. Das Fahrzeug bzw. die Kaufsache gilt mit der Ablieferung an den Käufer oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß wie besichtigt geliefert. Die Ablieferung ist erfolgt, sobald das Fahrzeug bzw. die Kaufsache das Betriebsgrundstück des Verkäufers verlassen hat. Eine Überführung des Fahrzeuges bzw. der Kaufsache durch den Verkäufer geschieht auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

5. Bleibt der Käufer nach Zugang der Bereitstellungsanzeige mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erteilung der Versandvorschrift oder der Erstellung der vereinbarten Sicherheit länger als acht Tage im Rückstand, so gerät er in Annahmeverzug.

6. Nimmt der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Verkäufer den Kaufgegenstand nicht ab, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

7. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 20 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

XI. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer.

Hievon abweichend erfolgt der Verkauf des Kaufgegenstandes unter Ausschluss jeglicher Sachmangelhaftung, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmen ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt. Hievon ausgenommen sind Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

2. Soweit der Verkäufer für vom Käufer gerügte Mängel einzustehen hat, hat der Käufer den Anspruch auf Mängelbeseitigung beim Verkäufer geltend zu machen und dem Verkäufer Gelegenheit zur Mängelbeseitigung ausschließlich in Bovenden zu geben.

XII. Rücktritt

1. Hat eine der Parteien ein Recht zum Rücktritt und diesen erklärt, sind die vom Käufer geleisteten Zahlungen nach Abzug etwaiger Gegenforderungen unverzinst zurückzuzahlen.

2. Ist der Verkäufer nach der Lieferung zurückgetreten, so ist der Käufer zur sofortigen Rücklieferung des Fahrzeugs bzw. des Kaufgegenstandes unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes - soweit es nicht auf Ansprüche aus diesem Vertrag beruht - verpflichtet.

3. Dem Verkäufer steht für die Besitzdauer des Käufers eine Gebrauchsvergütung zu in Höhe der üblichen Miete für ein gleichartiges Fahrzeug.

Daneben kann der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für seine Aufwendungen sowie für Beschädigungen und sonstigen Wertminderungen beanspruchen.

Falls der Käufer in das Handelsregister eingetragen ist, kann der Verkäufer statt einer Gebrauchsvergütung 20 % des Verkaufspreises und stets vollen Ersatz für Abhandenkommen und Beschädigungen beanspruchen.

4. Der Käufer kann in keinem Falle einwenden, die Kaufsache diene zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes oder seiner beruflichen Tätigkeit.

XIII. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt.

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

3. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IX abschließend geregelt.

4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihm durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

5. Fahrzeuge wurden nicht werkstattgeprüft.

XIV. Anschriftsänderung

Eine Änderung seiner Anschrift hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Bis dahin gelten alle Erklärungen des Verkäufers als rechtzeitig erfolgt, wenn sie an die im Auftrag stehende Anschrift des Käufers gerichtet worden sind.

XV. Kaufrecht

Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.